

## **Strafrechtliche Abhandlungen**

**Begründet von Prof. Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)**

**Herausgegeben von**

**Prof. Dr. Dr. h. c. (Breslau) Friedrich-Christian Schroeder  
und Prof. Dr. Andreas Hoyer**

**in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern  
der deutschen Universitäten**

Neue Folge · Band 216

# **Die Erfolgzurechnung im Falle mittelbarer Rechtsgutsverletzung**

**Von Michaela Sutschet**

353 S. 2010

Print: (978-3-428-13089-4) € 76,-

E-Book: (978-3-428-53089-2) € 68,-

Print & E-Book: (978-3-428-83089-3) € 92,-

Kann die strafrechtliche Erfolgzurechnung an eine bloß mittelbar wirkende Erfolgsursache anknüpfen? Zu unterscheiden sind Fälle, in denen der Erfolg durch das mehraktige Verhalten einer einzigen Person verursacht wurde (insbesondere *actio vel omissio libera in causa* und *actio illicita in causa*) und Fälle, in denen Handlungen verschiedener Personen außerhalb der §§ 25 ff. StGB erfolgsursächlich waren (z. B. Gnadenschussfall oder Fälle von Amokläufen Jugendlicher mit unsachgemäß aufbewahrten Waffen anderer).

Michaela Sutschet entwickelt in der vorliegenden Arbeit ein einheitliches Zurechnungskonzept, welches darauf beruht, dass sowohl für das Vorsatz- als auch das Fahrlässigkeitsdelikt der restriktive Täterbegriff des § 25 StGB gilt. Die Rückgriffsmöglichkeit bei drittvermitteltem Erfolg hängt also davon ab, ob die Voraussetzungen der mittelbaren oder der Mittäterschaft vorliegen. Für die Vorverschuldensfälle ist dagegen § 25 I Alt. 1 StGB

die täterschaftsbegründende Norm: hat der Täter trotz des Defektes die Tatherrschaft über sein Verhalten inne, so scheidet ein Rückgriff auf die mittelbare Erfolgsursache aus. Hat der Täter hingegen aufgrund des Defektes die Herrschaft über sich verloren, so kann er wegen der Beseitigung seiner Tatherrschaft zur Verantwortung gezogen werden, sofern diese sich bereits als strafrechtlich relevanter Versuch darstellt. Damit scheidet einerseits eine Haftung aufgrund fahrlässigen Vorverhaltens aus, da nach dem geltenden StGB der fahrlässige Versuch straflos ist. Zum anderen erlaubt die Lösung über § 25 I Alt. 1 StGB eine Erfolgszurechnung auch bei der Verwirklichung eigenhändiger Delikte.

## Inhaltsübersicht

<b>Einleitung</b> .....	23
<b>1. Einführung in die Problematik der Vorverschuldensfälle</b> .....	27
Begriff und Konstellationen des Vorverschuldens — Zurechnungsmodelle zur Lösung der Vorverschuldensfälle	
<b>2. Die Zurechnung vorsätzlich mittelbar bewirkter Erfolge</b> .....	94
Konstellationen außerhalb der Vorverschuldensfälle — Vorsätzliche Verursachung des Drittverhaltens bei den §§ 25 ff. StGB — Vorsätzliche Verursachung des Drittverhaltens jenseits der §§ 25 ff. StGB — Die Verursachung eigenen rechtsgutsverletzenden Verhaltens	
<b>3. Übertragung auf die Fälle vorsätzlichen Vorverschuldens</b> ....	175
Anwendbarkeit von § 25 I Alt. 1 StGB — Die Tatherrschaft über den Ursprung der Tat	
<b>4. Die Zurechnung fahrlässig mittelbar bewirkter Erfolge</b> .....	206
Das vorsätzliche Dazwischentreten eines Dritten — Das fahrlässige Dazwischentreten eines Dritten — Die Erfolgsherbeiführung durch das Opfer	
<b>5. Übertragung auf die Fälle fahrlässigen Vorverschuldens</b> .....	301
Anwendbarkeit von § 25 I Alt. 1 StGB — Keine Erfolgszurechnung wegen Beseitigung der Tatherrschaft	
<b>Resümee</b> .....	308
<b>Literaturverzeichnis, Sachregister</b> .....	321

---

Bestellungen können an jede Buchhandlung oder direkt an den Verlag gerichtet werden.  
E-Books finden Sie zum Sofort-Download auf unserer Website.

**Duncker & Humblot GmbH · Berlin**  
 Postfach 41 03 29 · D-12113 Berlin · Telefax (0 30) 79 00 06 31  
 Internet: <http://www.duncker-humblot.de>